

Grienbergsee Interessengemeinschaft

Selbstverpflichtung

der berechtigten Personen, die im Rahmen der Vereinbarung zwischen den Herren Jörg Ulrich und Karl Plötner und der Grienbergsee Interessengemeinschaft (GSI) den Uthleder See zum Tauchsport nutzen.

Allgemein: der Uthleder See ist aufgrund seiner Größe und seiner Tiefe (bis über 25 Meter) eine Gefahr für leichtfertige Benutzer und ahnungsloser Besucher.

Jede berechnigte Person im Rahmen dieser Vereinbarung anerkennt durch Unterschriftsleistung unter diese Selbstverpflichtung die folgenden Regeln. Für begleitende Kinder unter 14 Jahre stehen die jeweils berechtigten (und damit gelisteten) Personen voll ein.

Regelkatalog

1. Die Nutzung des Uthleder Sees samt Uferzone erfolgt auf eigene Gefahr.
 2. Ersatzansprüche aus erlittenen Schäden werden vom Nutzer nicht gestellt
 3. Es besteht die Pflicht, sich in Ausübung des Nutzungsrechtes jederzeit auszuweisen zu können
 4. Weisungen der GSI sind strikt und sofort zu befolgen. Vertreten wird die GSI durch die geschäftsführenden Vereinsvorstände der ihr angeschlossenen Vereine und durch Dierk Junge
 5. Eine Taucher-Haftpflichtversicherung ist obligatorisch
 6. Die Qualifikation für den Tauchsport ist unverzüglich zu erwerben und nachzuweisen
 7. Zufahrtswege sind schonend zu benutzen; der Anliegerverkehr hat Vorrang
 8. Landwirtschaftliche Kulturlflächen sind weder zu betreten noch zu befahren
 9. Böschungen, Anpflanzungen und Uferzonen sind zu schonen
- 10. Sauberkeit und Ordnung**
Jeder berechnigte Nutzer:
- 10.1 lässt eigenen Unrat **nicht** liegen
 - 10.2 sorgt für den Abtransport des Unrates Dritter
 - 10.3 duldet weder Camping noch Feuer jeglicher Art
 - 10.4 verweist nichtberechnigte Personen auf die geschriebene Ordnung
 - 10.5 übt sich als Vorbild für andere im naturbewussten Verhalten
 - 10.6 setzt sich beim angesetzten Arbeitsdienst ein, damit eine langzeitige Nutzung des Uthleder Sees zur Freizeitnutzung möglich ist
11. Die berechtigten Personen sind im Sinne der Selbstverpflichtung verpflichtet und berechnigt, jede Person vom See und von den Uferzonen zu verweisen, die sich nicht als vom Eigner berechnigt (mittel- oder unmittelbar) ausweisen kann
12. Im Tauchrevier gilt ein Hundeverbot
- 13. Verhalten beim Tauchen (Fassung vom 10.04.2002)**
- 13.1 Vor dem Beginn eines Tauchganges wird am Mast auf dem Parkplatz der Taucherecke oder der Bremer Ecke das dort befindliche **Tauchersignal** (Alpha-Flagge) zur Kenntlichmachung des beginnenden Tauchbetriebs gesetzt.
 - 13.2 Nach dem Tauchgang vergewissern sich die Taucher, dass keine weiteren Tauchgruppen im Wasser des jeweiligen Tauchplatzes sind. Die letzte Tauchergruppe des jeweiligen Tauchplatzes ist verpflichtet, das Tauchersignal einzuholen um das Ende des Tauchbetriebes zu signalisieren.
 - 13.3 Jeder Taucher führt im Uthleder See eine **Taucherboje** (Deko-Boje) mit sich.
Ausnahme: Tauchschüler in der Bronzeausbildung, dort führt nur der Ausbilder eine Boje mit sich.
 - 13.4 Wenn Taucher **außerhalb des Uferbereiches** der beiden Tauchplätze (Tiefe bis etwa 3,5m und wenig Bewuchs, Endpunkte an der Oberfläche gekennzeichnet durch Markierungspfähle im Uferbereich) auftauchen oder an der Wasseroberfläche bewegen, so ist pro Gruppe vor Erreichen der Oberfläche die Tauchboje zu setzen bzw. an der Oberfläche mitzuführen
 - 13.5 Bei Surfverkehr, der zu Beginn des Tauchganges erkennbar ist, ist nicht in der nördlichen Hälfte des Sees aufzutauchen
 - 13.6 Bei geplanten Übungstauchgängen an den Plattformen ist an den bestehenden Bojen die Taucherflagge oder zusätzlich eine Taucherboje zu setzen, die nahe der Oberfläche an der vorhandenen Boje befestigt werden können.

Ich habe die vorstehende Selbstverpflichtung gelesen und verstanden.

GSI-Karten-Nummer.....

Name.....

Ort / Datum.....

Unterschrift.....